

Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag

Zwischen

Hochschule Anhalt, QM - Beauftragte, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen

- Verantwortlicher -

und

der **Electric Paper Evaluationssysteme GmbH**, Konrad-Zuse-Allee 13, 21337 Lüneburg,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Sven Meyer

- Auftragsverarbeiter -

§ 1 Gegenstand und Dauer, Vorrang dieses Vertrags, Begrifflichkeit

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen.
- (2) Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Vertrag vom 16.11.2016 (im Folgenden: zugrundeliegender Vertrag). Eine Verarbeitung im Auftrag findet ausschließlich im Wege des Live-Supports statt.
- (3) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach den Regelungen des der Auftragserteilung zugrundeliegenden Vertrags.
- (4) Soweit dieser Vertrag von dem der Auftragserteilung zugrundeliegenden Vertrag abweichende Regelungen trifft, gehen die Regelungen des Vertrags zur Datenverarbeitung im Auftrag vor.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts hinsichtlich der Art und des Zwecks der Datenverarbeitung, der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien betroffener Personen

- (1) Art und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen sind konkret beschrieben im Vertrag vom 16.11.2016.

- (2) Gegenstand der Datenverarbeitung sind folgende Datenarten:

(Bitte alle Datenarten auflisten, wie z.B.:)

Daten der Lehrveranstaltungsevaluation:

- E-Mail-Adressen von Lehrenden
- Name, Vorname und Titel von Lehrenden
- Studiengang und Fachsemesteranzahl der teilnehmenden Studierenden
- E-Mail-Adressen von Studierenden
- Beurteilungen Lehrender durch Studierende
- Strukturdaten von Lehrveranstaltungen
- Titel, Name, Vorname, E-Mail-Adresse weiterer Berichtsempfänger/innen (Studiendekan/in, Mitarbeiter/innen der Studiendekan/in, Studienbüro, o.ä.)

- _____

Daten der Zentralen Befragungen von Studierenden, Absolventen und Exmatrikulierten:

- E-Mail-Adressen der Befragungsteilnehmer
- Sozio-Demographische Angaben von Befragungsteilnehmern
- Angaben der Befragungsteilnehmer zur Studienzufriedenheit, Studienbedingungen und Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums

- _____

- (3) Es werden im Rahmen des Auftrags personenbezogene Daten von folgenden Kategorien betroffener Personen verarbeitet:

- Lehrende
- Studierende
- Mitarbeiter
- Absolventen / Exmatrikulierte

- _____

- (4) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet auf deutschem Territorium statt.

§ 3 Weisungs- und Kontrollrechte

- (1) Der Verantwortliche bleibt für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.
- (2) Der Verantwortliche hat das Recht, dem Auftragsverarbeiter Weisungen bezogen auf die Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen. Die Weisungen sind vom Verantwortlichen zu dokumentieren.
- (3) Weisungsberechtigt auf Seiten des Verantwortlichen ist:

Weisungsempfänger auf Seiten des Auftragsverarbeiters ist:

Giso Brusch, +49 4131 736050, support@evasys.de, Leiter Supportabteilung

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer der in Absatz 3 aufgeführten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

- (4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) oder andere Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder des deutschen Rechts verstößt.
- (5) Weisungen, die die unter § 1 und § 2 dieses Vertrags getroffenen Festlegungen ändern, aufheben oder ergänzen, sind nur zulässig, wenn eine entsprechende neue schriftliche Festlegung erfolgt.
- (6) Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder durch eine von ihm beauftragte Person kontrollieren zu lassen, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme im Rahmen von Inspektionen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Kontrollen. Er verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen. Dies gilt auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, sofern der Auftragsverarbeiter nicht durch das Recht der Europäischen Union oder des nationalen Rechts, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese Anforderung vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und einzuschränken, wenn der Verantwortliche dies in der getroffenen Vereinbarung oder in einer Weisung verlangt.
- (3) Der Auftragsverarbeiter sichert im Rahmen des Auftragsverhältnisses die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (4) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Erstellung und Führung des Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere durch Mitteilung der erforderlichen Angaben.
- (5) Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO.
- (6) Sofern sich Daten des Verantwortlichen auf Datenträgern des Auftragsverarbeiters befinden, wird folgendes vereinbart:
 - a) Eignen sich die Datenträger zur Übergabe, übereignet der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen zur Sicherung diese Datenträger. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, mindestens einen Datenträger vorzuhalten, auf dem alle Daten des Verantwortlichen gespeichert werden können und der übereignet werden kann. Der Auftragsverarbeiter verwahrt den Datenträger bis zur Herausgabe an den Verantwortlichen für diesen unentgeltlich.
 - b) Eignen sich die Datenträger nicht zur Übergabe, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, diese Daten in dem Fall, in dem aufgrund von Maßnahmen

Dritter (etwa bei Pfändung), bei Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder bei sonstige Ereignisse die Gefahr besteht, dass diese Daten in die Hände Dritter gelangen, diese Daten auf den Datenträger im Sinne von Absatz 6 lit. a Satz 3 zu kopieren und diese Daten auf den von der Maßnahme Dritter bzw. von den Ereignissen betroffenen Datenträgern datenschutzgerecht zu löschen.

- (7) Sollte das Eigentum oder die Vertraulichkeit der Daten des Verantwortlichen bei dem Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung), durch Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren.
- (8) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, anderen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung, bei Kontrollhandlungen und Maßnahmen einer Aufsichts- oder Ermittlungsbehörde. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt unverzüglich den Verantwortlichen, wenn die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht (mehr) genügen.
- (9) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergreift der Auftragsverarbeiter im Benehmen mit dem Verantwortlichen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen. Er unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung von datenschutzrechtlichen Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und von Benachrichtigungspflichten gegenüber betroffenen Personen.
- (10) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen beim Treffen der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere nach Art. 32 DS-GVO.
- (11) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Durchführung einer ggf. notwendigen Untersuchung der Auswirkung der Verarbeitung auf die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, insbesondere im Falle einer gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlichen Datenschutzfolgeabschätzung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 DS-GVO bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden.
- (12) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen einer betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte nachzukommen (wie transparente Informationen, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung).
- (13) Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Verantwortlichen datenschutzgerecht zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht nach dem Recht der Europäischen Union oder dem nationalen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Dem Verantwortlichen ist auf Verlangen ein Nachweis über die Löschung vorzulegen. Ein Zurückbehaltungsrecht wird hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

§ 5 Unterbeauftragungsverhältnisse

- (1) Der Verantwortliche stimmt dem Einsatz der in Anlage 1 genannten weiteren Auftragsverarbeiter zu. Darüber hinaus ist der Einsatz von weiteren Auftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen im Einzelfall zulässig.
- (2) Für den Fall, dass der Verantwortliche die Zustimmung verweigert, hat der Auftragsverarbeiter das Recht, den zu Grunde liegenden Vertrag zu kündigen.
- (3) Bei der Beauftragung eines weiteren Auftragsverarbeiters stellt der Auftragsverarbeiter vertraglich sicher, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen insbesondere der DS-GVO erfolgt. Der Auftragsverarbeiter weist dies dem Verantwortlichen nach. Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Regelungen durch den von ihm beauftragten weiteren Auftragsverarbeiter regelmäßig zu überprüfen.
- (4) Kommt ein weiterer Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.
- (5) Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen die für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erforderlichen Informationen zur Datenverarbeitung durch den weiteren Auftragsverarbeiter mit.
- (6) Eine weitere Auslagerung durch einen weiteren Auftragsverarbeiter auf einen zusätzlichen weiteren Auftragsverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verantwortlichen und der Auferlegung sämtlicher vertraglichen Regelungen in der Vertragskette an den zusätzlichen weiteren Auftragsverarbeiter.
- (7) Die Weiterleitung von Daten an einen weiteren Auftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn alle Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung vorliegen.

§ 6 Vertraulichkeit, Datengeheimnis, Datenschutzbeauftragter

- (1) Jede Partei ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Vertragsende fort.
- (2) Den zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich diese Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DS-GVO und des deutschen Datenschutz- und Strafrechtes bekannt sind, und sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten Beschäftigten mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Der Auftragsverarbeiter darf Auskünfte an Dritte oder betroffene Personen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Ist der Auftragsverarbeiter gerichtlich oder gesetzlich verpflichtet, Auskunft zu erteilen, so hat

er den Verantwortlichen hierüber unverzüglich zu informieren. Der Auftragsverarbeiter darf Auskünfte an den Verantwortlichen nur gegenüber den autorisierten Personen (§ 2 Abs. 3 dieses Vertrags) erteilen.

- (5) Ist der Auftragsverarbeiter gesetzlich zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, so ist dieser vor Beginn der Vertragsdurchführung zu bestellen. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen dessen Kontaktdaten mit. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel in der Person des Datenschutzbeauftragten.

§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich in seinen Geschäftsräumen. Ausnahmen hiervon, z.B. im Rahmen von Heim- oder Telearbeit, sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen zulässig.
- (2) Der Auftragsverarbeiter hat Test- und Ausschussmaterial unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten oder dem Verantwortlichen auszuhändigen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich auf Verlangen zu bestätigen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die verarbeiteten Daten des Verantwortlichen von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.
- (4) Der Auftragsverarbeiter ergreift alle gemäß Art. 32 DS-GVO zur Sicherheit der Verarbeitung erforderlichen Maßnahmen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen. Der Auftragsverarbeiter hat dazu folgendes Dokument erstellt: „Technische und organisatorische Maßnahmen für Live-Support und Hosting (Anlage 2)“. Die in diesem Dokument festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind Bestandteil dieser Vereinbarung, soweit sie nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend fortentwickelt werden. Die jeweils aktuelle Version ist abrufbar unter: https://www.evasys.de/ADV_TOM.pdf.html
- (5) Die in diesem Vertrag vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen bedürfen einer schriftlichen Mitteilung an die weisungsberechtigte(n) Person(n) des Verantwortlichen und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Maßnahmen handelt. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verantwortlichen. Bei allen Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter darf das Sicherheitsniveau der vereinbarten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

§ 8 Haftung

- (1) Ist der Verantwortliche zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet, so stellt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen von der Haftung frei, soweit der Auftragsverarbeiter oder ein weiterer Auftragsverarbeiter den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat.

- (2) Ist der Auftragsverarbeiter zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet, so stellt der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter von der Haftung frei, soweit der Verantwortliche den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat.
- (3) Im Übrigen gelten für die Haftung die Regelungen des dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses.

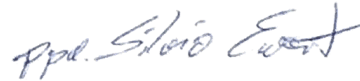
§ 9 Sonstiges

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die deren Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer ungewollten Regelungslücke.

Lüneburg, 11. Mai 2018

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortlicher



Unterschrift Auftragsverarbeiter

Silvio Ewert
Prokurist
Electric Paper Evaluationssysteme GmbH